

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 14.03.2016¹

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35 vom 31.10.1989, Seiten 307-309).

§ 1 Entgelt- und Ausweispflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden pro 12 Monate folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

a)	Inanspruchnahme durch Erwachsene	15,00 €
b)	Inanspruchnahme durch Duisburg-Pass-Inhaber/innen	12,00 €
c)	Inanspruchnahme von Medien aus der Kinderbibliothek durch Kinder unter 13 Jahren	kostenlos
d)	Inanspruchnahme von Medien aus dem Gesamtbestand durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	11,00 €
e)	Inanspruchnahme des Schulmedienzentrums durch Bildungseinrichtungen	kostenlos

(2) Für Zusatzleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

a)	Vorbestellung einer Medieneinheit	1,00 €
b)	Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek	2,00 €
c)	Miete eines Konsolenspiels	1,00 €
d)	Abholung von Medieneinheiten durch Boten	5,00 €
e)	Fotokopien Schwarz-Weiß DIN A4 Schwarz-Weiß DIN A3 Farbe DIN A4 Farbe DIN A3	0,10 € 0,20 € 0,50 € 1,00 €
f)	Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels bzw. einer Garderobenmarke	5,00 €

(3) Bei Leih- und Mietfristüberschreitung wird pro Medieneinheit und angefangenem Kalendertag ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 0,45 € erhoben (max. 6,75 €).

(4) Die Inanspruchnahme ist nur durch Inhaber/innen eines Benutzerausweises möglich. Dieser wird bei der Erstanmeldung kostenfrei erteilt. Das Entgelt für die Erteilung eines Ersatzausweises beträgt 4,00 €.

Wird ein Ersatzausweis nur für eine einmalige Ausleihe oder ein Benutzerausweis für eine einmalige Nutzung vor Ort ausgestellt, beträgt das Entgelt 2,00 €. Diese Entgelte werden auch von den Nutzern/Nutzerinnen erhoben, die ansonsten keine Entgelte gem. Abs.1 zu entrichten haben.

(5) Die für besondere Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu entrichtenden Entgelte werden gesondert mitgeteilt. Entsprechendes gilt für im Einzelfall gewährte besondere Serviceleistungen der Stadtbibliothek.

(6) Die Entgelte können gem. § 26 GemHVO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 2 Entgeltschuldner/innen

- (1) Zur Zahlung sind die jeweiligen Benutzer/innen, bei Minderjährigen aufgrund Schuldbeitritts auch die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (2) Entgeltschuldner/innen sind auch die Besucher/innen der kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Fälligkeit

Die Entgelte gem. § 1 Abs. 1 werden am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

Die Entgelte gem. § 1 Abs. 2 und Abs. 4 werden mit der Erbringung der Leistung fällig.

Die Entgelte gem. § 1 Abs. 3 werden fällig mit Medienrückgabe, spätestens mit Ablauf des 15. Tages, an dem die Leih- bzw. Mietfrist überschritten wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08. Juni 2004 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 21 vom 21.06.2004, Seiten 221-222), zuletzt geändert durch Änderung vom 12.07.2013 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23 vom 30.07.2013, S. 193-194) außer Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 30.06.2016 verwirklichten entgeltpflichtigen Tatbestände werden auch nach diesem Zeitpunkt Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Entgeltordnung erhoben.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8 vom 30.03.2016, S. 61 - 62